



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Clariant Plastics & Coatings
(Deutschland) GmbH
Industriepark Höchst
Gebäude F 821
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

IV/F-43.2-1157/12 Gen 26/18

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner

Telefon / Fax:

E-Mail:

Datum:

Dr. Christoph Merz

069/2714 4943, - 5950

christoph.merz@rpda.hessen.de

19. Dezember 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20. Juli 2018 wird der Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Oliver Kinkel

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Erweiterung der Anlage LPP, Geb. E325 erteilt. Die Anlage LPP befindet sich auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main/ Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/56.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Produktion von maximal 36.000 Tonnen/Jahr Polyolefinwachsen,
- zur baulichen Errichtung des westlichen Erweiterungsbaus E325-West,
- zur Errichtung und dem Betrieb der technischen Produktionsanlage im Erweiterungsbau E325-West und der beantragten technischen Änderungen in der bereits bestehenden Anlage LPP E325-Ost.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von unterschiedlichen Polyolefinwachsen zu betreiben. Bei der Synthese können verschiedener Metallocen-Katalysatoren eingesetzt werden. Die für die Polyolefinsynthese genehmigten Einsatzstoffe werden im Formular 7/1 der Antragsunterlagen aufgelistet.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt „Herstellung von Polymeren“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- **Erteilung der Baugenehmigung nach § 64 HBO** für die Errichtung des Erweiterungsbaus E325-West
- **Erteilung der Eignungsfeststellung nach §63 WHG für die folgenden Anlagenteile:**
 - L01-Q11-E325 („TEA/MAO“: Lagerraum „Raum 1023“ für Transportbehälter)
 - L01-Q12-E325 (Lageranlage mit einem Behälter für Destillationsrückstände, Wassergefährdungsklasse 3). Zur Lageranlage gehört eine neue Rohrleitung, die die Rückstände zu den schon vorhandenen Abfüllanlagen befördert (beschrieben auf Seite 17-22 der Antragsunterlagen)
- **Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO)**

Für das Bauvorhaben wird folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) zugestimmt:

 - Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen Bestandsgebäude und Anbau, Achse AA-A/0-4 von 60,71 m²

Es werden zudem die Anzeigen für folgende Anlagen nach §41 HWG/§ 40 AwSV bestätigt:

- HBV-Anlage HBV01-Q10-E325 (neue Produktionsanlage im Erweiterungsbau; maßgebliches Volumen 25 m³, maßgebliche WGK 3)
- HBV-Anlage HBV01-Q01-E325 (bestehende Anlage: Änderung der zur HBV-Anlage gehörenden, aus L01-Q05-E325 gespeisten Rohrleitung für Cyclohexan durch Einbau eines Abzweigs zur neuen HBV-Anlage HBV01-Q10-E325)

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 20. Juli 2018
- Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 30. Juli 2018 und vom 17. September 2018 mit folgenden Austauschunterlagen:
 - Kapitel 1, Seite 1-2
 - Kapitel 6, Seite 6-4 und 6-5
 - Kapitel 7, Seiten 7-4 bis 7-6, Seite 7-9A
 - Kapitel 10, Seite 10-2
 - Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - .. Kapitel 19, Seiten 19-2 und 19-3
 - Sicherheitsdatenblatt zu Stoff TA 027773 (Bis(tetrahydroindenyl)zirconium dichloride), Fa. Chemtura, Stand 06.01.2016
 - Sicherheitsdatenblatt zu MC 417-1 B Avant Catalyst T, Fa. WeylChem, Stand 13.03.2014
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 18. September 2018 mit folgenden Austauschunterlagen
 - Kapitel 18: Freiflächenplan Nr. 017102-04941-0 A
 - Kapitel 18: Abstandsflächenplan Nr. 017102-05046-0 A
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 27. September 2018 mit drei Austauschblättern zur Störungsbetrachtung Kapitel 14
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 01. Oktober 2018 mit dem aktualisierten Abweichungsantrag Kap. 18
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 15. Oktober 2018 u. A. mit den aktualisierten Q-Flächenplänen A1260-55149-0B01E (E325-Ost) und A1260-58892-0B01 (E325-West)
- Ermittlung des angemessenen Abstands nach KAS-18 für die LPP-Anlage; Sachverständigengutachten TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Dezember 2018
- Sachverständigengutachten gemäß §29b BImSchG des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zum projektbezogenen Sicherheitsbericht vom August 2019
- Antwortschreiben des Sachverständigen von November 2019 zu fachlichen Nachfragen zum Gutachten August 2019
- Schreiben der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH vom 12. Dezember 2019 u. A. mit dem überarbeiteten Kapitel 8 der Antragsunterlagen

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme der Erweiterung ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die für die beantragte Produktionserweiterung betroffenen Betriebseinheiten sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Über die erzeugte Menge an LPP-Wachsen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die jeweilige Produktion der einzelnen Wachstypen durchgeführt wurde. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde bei Verlangen vorzulegen.

1.5

Die Anlagenbetreiberin hat das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder innerhalb oder außerhalb des Industrieparks Höchst erhebliche Belästigungen auftreten könnten, zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.6

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von zu erwartenden Störungen

1.7

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der LPP-Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.8

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.9

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

3.1 Gesamtbetrieb LPP, Gebäude E325-West/Ost

Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft: 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei einem Massenstrom von mehr als 0.50 kg/h
- Gesamtstaub gemäß Nr. 5.2.1 TA-Luft: 20 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 0.20 kg/h

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

3.2 Diffuse Emissionen

Für die apparativen Einrichtungen der LPP-Erweiterung sind - falls die Voraussetzungen der TA Luft Nr. 5.2.6 a) bis d) gegeben sind - die Vorgaben der TA-Luft, Nr. 5.2.6 einzuhalten.

3.3 Emissionsminderungsmaßnahmen

Der LPP-Betrieb kann Emissionsminderungen, welche durch technische Maßnahmen/Optimierungen bei einzelnen Wachstypen erzielt worden sind, in der Produktionsplanung bzw. der Ermittlung der betrieblichen Massenstromgrenze berücksichtigen.

Die Emissionsminderung ist durch entsprechende Emissionsmessungen zu bestätigen. Mit der zuständige Überwachungsbehörde für Immissionsschutz sind die Durchführung der Emissionsmessungen und die Wahl der Betriebszustände im Vorfeld detailliert abzustimmen. Der erstmaligen Berücksichtigung einer Emissionsminderung in der Produktionsplanung muss jeweils die zuständige Überwachungsbehörde vorher zugestimmt haben.

3.4

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten.

Über den Ausfall, über Störungen (u. A. die Nichtverfügbarkeit des Gasometers E215), Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).

Die Unterlagen zu den unter Nr. 3.4 genannten Vorgängen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Immissionsschutz - Emissionsmessungen

4.1

Zur Feststellung, ob die unter Nr. V.3 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahmen der Anlage Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei ist die Emission jedes Stoffes oder Stoffgruppe für die ein Emissionsgrenzwert an dieser Emissionsquelle festgelegt wurde, einschließlich der zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, zu bestimmen.

4.2

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

4.3

Vor Beginn der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) abzustimmen.

4.4

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Immissionsschutz - Anlagensicherheit

5.1

Die Maßnahmen und Empfehlungen des Sachverständigengutachtens des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom August 2019 sind folgendermaßen umzusetzen:

- Die Maßnahmen UE09 und UE15 (Ergänzungen der Störungsbetrachtungen) sowie die Maßnahme GE01 (Verlängerungen der Schließzeiten von den Eingangsarmaturen der Propylenleitung) sind bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung umzusetzen.
- Die übrigen Maßnahmen des Gutachtens sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Erweiterung umzusetzen.

Der Gutachter hat vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Maßnahmen UE09, UE15 und GE01 abgearbeitet bzw. umgesetzt worden sind.

5.2

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind bei der Genehmigungsbehörde zwei Exemplare des aktualisierten/überarbeiteten Sicherheitsberichts einzureichen.

6. Immissionsschutz - Lärm

6.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inklusive der Immissionsberechnung 18019_V01-V03 vom 25. Mai 2018 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Immissionsberechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-
derung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er-
mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten
auch dann eingehalten werden.

6.2

Nach Errichtung, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
sind die Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach
§ 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissi-
onsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinn-
voll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten
nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Mes-
sungen festlegen.

6.3

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutach-
tens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regie-
rungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 -
Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.
Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in
zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervor-
gehen.

6.4

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gut-
achten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der
Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen
durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind
oder waren.

7. Arbeitsschutz

7.1

Für die Füllstelle Destillationsrückstände ist nach Maßgabe einer zugelassenen Überwa-
chungsstelle nach § 2 Abs. 14 der Betriebssicherheitsverordnung festzulegen, bis zu welcher
Erhöhung der Umschlagskapazität diese als nicht wesentlich gemäß TRBS 1122 gewertet
wird.

Die maximale Umschlagskapazität ist festzulegen

- vor dem Anschluss der Füllstelle an die LPP-Erweiterung
- vor der Abnahme der Füllstelle gemäß §15 Anhang 2 und 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

7.2

Arbeitsmittel im Geltungsbereich der ATEX-Richtlinie sind in Bereichen, in welchen eine betriebliche Freisetzung von wasserstoffhaltigen Gasen nicht ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann, in Explosionsgruppe IIC auszuführen

7.3

Auf der 12-Meter-Ebene sind die Aufschlagsrichtungen der Notausgangstüren zu überprüfen und ggf. notwendige Änderungen im Benehmen mit den Behörden umzusetzen.

8. Wasserrecht

8.1

Vor dem Einbau der Kunststoffdichtbahn für die Dichtflächen Q10, Q11 und Q 12 ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Kunststoffdichtbahn dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

8.2

Die Anlage HBV01-Q01-E325 ist bis zur Inbetriebnahme der LPP-Erweiterung einer Sachverständigenprüfung nach § 46 i. V. m. Anlage 5 der AwSV zu unterziehen.

8.3

Die Nachweise der Standsicherheit sind durch statische Berechnungen für alle auftretenden Beanspruchungen nachzuweisen. Die Nachweise sind bei der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme (nach § 46 i. v. m. Anlage 5 AwSV) vorzulegen.

8.4

Soweit andere als die namentlich genannten Stoffe in den eignungsfestgestellten Anlagen eingesetzt werden sollen, bedarf dies der wasserbehördlichen Zustimmung. Hierzu ist vor dem erstmaligen Einsatz des jeweiligen Stoffes der Wasserbehörde ein Nachweis der Beständigkeit und Dichtheit der Anlage - entsprechend § 17 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit den Technischen Regeln nach § 15 AwSV - sowie der Eignungsnachweis für die Sicherheitseinrichtungen vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine gutachterliche Aussage beigefügt werden, die von einem Sachverständigen im Sinn von § 2 Abs. 33 AwSV erstellt ist.

9. Abfallrecht

9.1 Errichtung des Erweiterungsbaus E325-West

9.1.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als

Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

9.1.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

9.1.3

Vor Beginn der Abbruchmaßnahme ist auf schädliche Bestandteile wie z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, Teer/PAK, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer und Schwermetallverbindungen zu untersuchen. Betroffene Bereiche sind zu separieren und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Es ist ein Schadstoff-Kataster zu erstellen. Abbruchmaterial, bei dem die vorherige Separierung von Schadstoffen unterblieben ist, muss insgesamt als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt werden, soweit keine nachträgliche Trennung möglich ist.

9.1.4

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

9.1.5

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09.06.2003, S. 2288) anzuwenden.

9.1.6

Es ist ein Abschlussbericht über die Entsorgungsmaßnahme anzufertigen und vorzulegen. Der Bericht muss in tabellarischer Form die angefallenen Erdaushub- bzw. Bauschuttmengen sowie weitere Bauabfälle, die Verwertungs- und Beseitigungswege sowie besondere Auffälligkeiten dokumentieren.

9.2

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

9.3

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9.4

Verpackungsabfälle, welche Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, sind nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 unter dem Abfallschlüssel 15 01 10* einzustufen.

10. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

10.1

Im Zuge der Gründungsarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

10.2

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-41.5 „Bodenschutz West“ einfach vorzulegen.

10.3 Ausgangszustandsbericht

10.3.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

10.3.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 6 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

10.3.3

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

10.3.4

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen das Grundwasser und der Boden auf die im AZB angegebenen Parameter überwacht werden soll. Sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen ist dies zu begründen.

10.3.5

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-41.5 „Bodenschutz West“ freigegeben worden ist.

10.3.6

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-41.5 „Bodenschutz West“ vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH hat am 20. Juli 2018 den Antrag nach § 16 des BlmSchG, in der LPP-Anlage die Herstellungskapazität von Polyolefinwachsen mittels Metallocen-Katalysatoren um 16.000 Jahrestonnen auf insgesamt 36.000 Jahrestonnen zu erhöhen. Das bestehende Produktionsgebäude der LPP-Anlage soll um das Gebäude E325-West erweitert werden.

Der Betreiber beantragte zudem, nach § 6 Abs. 2 BlmSchG eine Vielstoffanlage zur Herstellung unterschiedlicher Polyolefinwachse unter Einsatz verschiedener Metallocen-Katalysatoren betreiben zu können.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG) beantragt. Die Zulassung wurde am 16. Oktober 2018 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die Antragstellerin.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage liegt innerhalb des Industrieparks Höchst. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutzgesetz sind nicht betroffen. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden, da nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung der Luft zu rechnen ist. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde am 05. November 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG - raumbedeutsame Planungen - wurden von der Antragstellerin Ausführungen anhand der Vorgaben des Formulars 14/3 gemacht.

Die Ausführungen der Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH zu diesem Punkt sind nachvollziehbar und plausibel. Die Kapazitätserweiterung erfolgt mit bereits genehmigten Stoffen. Der Hold-up an gefährlichen Stoffen gemäß der 12. BImSchV, Anhang 1 in der Anlage erhöht sich zwar, aber daraus resultiert kein erhöhtes Gefahrenpotential für die Umgebung der Anlage. Der bisherige angemessene Sicherheitsabstand für die LPP-Anlage vergrößert sich nicht durch die beantragte Erweiterung.

Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens wurde zudem der angemessene Abstand nach KAS-18 für die LPP-Anlage durch den TÜV Nord Systems GmbH & Co. berechnet (Sachverständigengutachten vom Dezember 2018). Das abdeckende Szenario für den angemessenen Abstand - eine angenommene Gasexplosion durch eine Leckage an der Propen-Eingangslleitung des Betriebs - wurde mit 100 Metern bestimmt. Der Gefahrenradius dieses Ereignisses liegt auch nach der Kapazitätserweiterung der LPP-Anlage sicher innerhalb der Industrieparkgrenzen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage LPP, Gebäude E325West/Ost handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ist, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung der Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft, ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Prüfung des Konzeptes für den Ausgangszustandsbericht (AZB) erfolgte durch die zuständige Fachbehörde für den Bodenschutz. Gegen die im Konzept beschriebene Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nebenbestimmung Nr. V. 10.3.5 stellt sicher, dass die beantragte Kapazitätserhöhung erst in Betrieb genommen werden darf, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und von der zuständigen Fachbehörde freigegeben worden ist.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Chemikalienrecht
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz
 - Lärmschutz
 - Kampfmittelräumdienst
 - Naturschutzrecht
 - Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Von der Betreiberin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Anlage LPP stellt verschiedene Wachstypen (Polyethylen- und Polypropylentypen) her. Die seit der Inbetriebnahme im Jahre 2006 durchgeführten dreijährlich wiederkehrenden Emissionsmessung der LPP-Anlage gemäß § 28 BImSchG zeigen, dass die hergestellten Wachstypen ein abweichendes Emissionsverhalten bezüglich der Emissionen von Kohlenwasserstoffen aufweisen.

Der LPP-Betrieb legt im Kapitel 8 der Antragsunterlagen dar, wie bei der erweiterten LPP-Anlage zukünftig die Vorgaben der Nr. 5.2.5 TA Luft zuverlässig eingehalten werden sollen. Folgende Vorgehensweise wird hierzu dargelegt:

- Das Emissionsverhalten der bisher hergestellten Wachstypen ist aufgrund von den durchgeführten wiederkehrenden Emissionsmessungen gemäß § 28 BImSchG bereits bekannt.
- Es werden bei der LPP-Produktion oft mehrere Wachstypen gleichzeitig hergestellt. Bei der täglichen Produktionsplanung soll betrieblicherseits jeweils ermittelt werden, welcher KW-Gesamtmassenstrom bei der Produktion summarisch zu erwarten ist.

Die Massenstromgrenze (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft von 0.50 kg/h SummeC) für die Berechnung wurde hierbei vom Betrieb intern auf 0.450 kg/h SummeC angesetzt, um

- einen Sicherheitsabstand zum Grenzwert zu haben.
- die geringen KW-Emissionen der anderen betrieblichen Emissionsquellen angemessen zu berücksichtigen.

Die betriebliche Vorgehensweise ist aus behördlicher Sicht ausreichend nachvollziehbar. Zusätzliche präventive Maßnahmen, um den SummeC-Grenzwert für die LPP-Gesamtanlage sicher einhalten zu können, werden nicht für erforderlich gehalten.

- Nach Inbetriebnahme der Erweiterung plant der LPP-Betrieb, das bestehende KW-Emissionsniveau durch weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen zu reduzieren. Falls eine Emissionsreduzierung durch Emissionsmessungen bestätigt werden kann, kann dies bei der Berechnung der Massenstromgrenze zukünftig berücksichtigt werden. Die Einzelheiten zur Vorgehensweise werden in der Nebenbestimmung Nr. V 3.3 geregelt.

Der Grenzwert für die staubemittierenden Emissionsquellen wird gemäß den Vorgaben der Nr. 5.2.1 TA Luft festgelegt. (Nebenbestimmungen Nr. V 3.1)

Um sicherzustellen, dass die festgelegten Grenzwerte an der Emissionsquelle auch zukünftig eingehalten werden, sind wiederkehrende Emissionsmessungen gemäß § 28 BImSchG durchzuführen. (Nebenbestimmung Nr. V 4.2)

Bezüglich der betrieblichen Emissionen ist somit ausreichend gewährleistet, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - erfüllt werden.

Schallschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen - insbesondere der Aussagen zu den Schallimmissionen in Kapitel 13 - ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Erweiterung zwar mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist, schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der geänderten Anlage jedoch nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die LPP-Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Erweiterung, beurteilt und betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der Änderungsmaßnahmen beschränkt (vgl. TA Lärm, Nr. 2.4).

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die anlagenbezogenen Schallimmissionen der zukünftig geänderten LPP-Gesamtanlage am maßgeblichen Immissionsort - Schneiderstraße 9, 65931 Frankfurt - die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens 12 dB(A) unterschreitet. Die anlagenbezogenen Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch höher.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass damit die Vorsorgepflicht gemäß Nr. 3.3 der TA Lärm ausreichend erfüllt ist.

Die geforderten Schallpegelmessungen gemäß Nebenbestimmung Nr. V 6.2 dienen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV dem Nachweis, dass die neu errichteten Anlagenteile den Anforderungen entsprechen und damit auch zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Schallimmissionsrichtwertanteile.

Anlagensicherheit

Die LPP-Anlage ist ein Teil des Betriebsbereiches der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland), welcher der oberen Klasse der Störfall-Verordnung (StörfallV) zuzuordnen ist.

Im projektbezogenen Sicherheitsbericht (Kapitel 14 der Antragsunterlagen) werden die Maßnahmen zur Anlagensicherheit dargelegt.

Die sicherheitstechnischen Konzepte der bisherigen LPP-Anlage werden weitgehend 1 zu 1 auf die geplante Anlagenerweiterung übertragen. Im Rahmen des § 4 BImSchG-Genehmigungsverfahrens „Neue Wachsanlage“, (Az.: IV/F-43.2-53e621-FWH-431, Genehmigungsbescheid vom 26. November 2004), wurde bereits die sicherheitstechnische Konzeption des LPP1-Betriebs durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG geprüft.

Die Genehmigungsbehörde legte fest, dass die bereits bestehenden Sicherheitskonzepte des LPP-Betriebs – falls sie tatsächlich unverändert auf die Erweiterung übertragen werden können – nicht mehr gutachterlich überprüft werden müssen. Der Prüfauftrag wurde deshalb seitens der Genehmigungsbehörde so formuliert, dass der Sachverständige in seinem Gutachten detailliert dargelegt hat, welche konkreten Unterschiede zwischen der bereits bestehenden Konzeption und der geplanten Erweiterung bestehen. Lediglich die Unterschiede sollten jeweils sicherheitstechnisch bewertet werden.

Das Sachverständigengutachten gemäß § 29b BImSchG (Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom August 2019) ergab, dass gegen die Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, wenn die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Meinung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen wurden in der Nebenbestimmung Nr. V 5.1 geregelt.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 beschrieben. Es werden keine weitere Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wasserrecht

Dem Vorhaben konnte aus wasserrechtlicher Sicht mit Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr. V 8 - zugestimmt werden.

Die in Nebenbestimmung Nr. V 8.2 geforderte Sachverständigenprüfung nach § 46 i. V. m. Anlage 5 der AwSV ist aus dem folgenden Grunde erforderlich:

- Die bestehende Rohrleitung vom Cyclohexan-Tank (Lageranlage L01-Q05-E325) zu der LPP-Produktionsanlage wird im Rahmen des Vorhabens geändert, indem ein Abzweig zur neuen Produktionsanlage des Erweiterungsbaus eingebaut wird
Die Rohrleitung stellt - so die Abgrenzung durch die Antragstellerin - ein Anlagenteil der HBV-Anlage HBV01-Q01-E325 dar.

Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wurde in diesem Genehmigungsverfahren nicht erteilt für folgende Anlagenteile

- „GL01-Q13-E325“ („Gebindelager für Öl- und Schmierstoffe“, Gefährdungsstufe A)
- „GL01-Q15-E325“ („Lagerfläche für restentleerte Trapos“, Gefährdungsstufe A),
da diese Anlagen keiner Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs.1 Nr. 1 AwSV bedürfen.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen Nr. V 7.1 bis V 7.3 zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen Nr. V 9 zum Abfallrecht umgesetzt werden.

Naturschutz

Die LPP-Anlagenerweiterung ist innerhalb des Industrieparks Höchst geplant. Die Vorschriften der Eingriffsregelungen sind gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf das Vorhaben nicht anzuwenden. Sonstige naturschutzrechtliche Belange (z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie oder relevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG) sind ebenfalls nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Kampfmittelräumdienst

Es bestehen aus Sicht des zuständigen Fachdezernats keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Merz

Dr. Christoph Merz

Anhang:

A.1 Hinweise Arbeitsschutz

1.1.

Eine vollständige Gefährdungsbeurteilung sollte u.a. die folgenden Punkte explizit beinhalten:

- Ergonomie
- Biostoffe inklusive Quantifizierung gemäß TRBA 400 bei Tätigkeiten mit Wasserbädern
- Wirksamkeit der Inertisierungsverfahren
- Eignung der Inertisierung unter Anwendung der TRGS 725. Dies beinhaltet die Angabe der notwendigen Reduzierungsstufe als auch die notwendige Klassifizierungsstufe sowie die Darstellung der Einhaltung der Vorgaben.
- Stand der Technik

1.2

Eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erlischt, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG)

1.3

Kontrolltätigkeiten können nur gesundheitlich unbedenklich durchgeführt werden, wenn auch ergonomische Aspekte sowie geeignete Zugänglichkeiten berücksichtigt werden.

1.4

Für die Lüftungsanlage bedarf es einer Prüfung vor Inbetriebnahme.

A.2 Hinweise Wasserrecht

2.1

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch wenn sie nicht prüfpflichtig nach § 46 Absatz 3 oder Absatz 3 und folglich weder anzeige- noch eignungsfeststellungspflichtig ist) ist gemäß § 43 AwSV „eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind“.

2.2

Da im Sinne von § 22 Abs. 2 AwSV die betriebliche Kanalisation als Auffangvorrichtung bei Leckagen oder Betriebsstörungen genutzt wird (Ableitung zum Abscheidebehälter B21402, dem im bestimmungsgemäßen, störungsfreien Betrieb Abwässer zugeführt werden, die standgesteuert, jedoch unter bestimmten Vorkehrungen, in den Kanal zur zentralen, von Infracore GmbH & Co. Höchst KG betriebenen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks Höchst gepumpt werden), sind § 22 Absätze 3 und 4 AwSV zu beachten; Zitat:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Empfindlichkeit der Gewässer in der Betriebsanweisung nach § 44 zu regeln, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu erkennen und zu kontrollieren. Außerdem ist in der Betriebsanweisung zu regeln, ob die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind oder in die Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.“

(4) Die Teile von Abwasseranlagen, die nach Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 auch für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder nach Absatz 1 genutzt werden dürfen, müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden und sind von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 einzubeziehen, wenn die zugehörige Anlage prüfpflichtig ist.“

2.3

Soweit Anlagen nur anzeigepflichtig nach § 40 AwSV sind, kann der Einsatz von anderen als den namentlich genannten Stoffen eine Anzeige wegen wesentlicher Änderung erforderlich machen. Insbesondere die Werkstoffbeständigkeit ist dabei zu betrachten.

A.3 Hinweise Abfallrecht

3.1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-42.2 „Abfallwirtschaft West“ im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

3.2

Auf die Registrierpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1 – 3 sowie Abs. 6 Nachweisverordnung in Verbindung mit § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird hingewiesen. Das Merkblatt „Nachweis- und Registrierpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

B. Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis Ordner 1

	Antragsunterlagen	Seite
1.	Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - Formular 1/1 und Formular 1/1.2	1-1 bis 1-9
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3.	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-20
4.	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-3

Antragsunterlagen		Seite
6.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-56
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.2	Genehmigungsrechtliche Beschreibung des Projektes	6-2 bis 6-66-1
6.3	Apparateaufstellung, Apparatebeschreibung	6-6 bis 6-11
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-12 bis 6-53
6.4.1	Roh- und Hilfsstoffe	6-12 bis 6-13
6.4.2	Betriebseinheit 1: „Kompressorstation“	6-13
6.4.3	Betriebseinheit 2: „Katalysatorbereitstellung“	6-13 bis 6-14
6.4.4	Betriebseinheit 3: „Reaktion“	6-14
6.4.5	Betriebseinheit 4: „Flashstufen“	6-14 bis 16-15
6.4.6	Betriebseinheit 5: „Konfektionierung“	6-15
6.4.7	Betriebseinheit 6: „Abfüllung“	6-15
6.4.8	Betriebseinheit 7: „Mahlung“	6-15
6.4.9	Betriebseinheit 8: „Lösemittelaufarbeitung“	6-15
6.4.10	Betriebseinheit 9: „Abgas“	6-15
6.4.11	Betriebseinheit 10: „Abwasser“	6-15 bis 16-16
6.4.12	Betriebseinheit 11: „Energien“	6-16
6.4.13	Betriebseinheit 12: „Katalysatorbereitstellung (Westteil)“	6-16 bis 6-18
6.4.14	Betriebseinheit 13: „Reaktion (Westteil)“	6-18 bis 6-25
6.4.15	Betriebseinheit 14: „Flashstufen (Westteil)“	6-25 bis 6-30
6.4.16	Betriebseinheit 15: „Konfektionierung (Westteil)“	6-30 bis 6-33
6.4.17	Betriebseinheit 16: „Abfüllung (Westteil)“	6-33 bis 6-35
6.4.18	Betriebseinheit 17: „Lösemittelaufarbeitung (Westteil)“	6-35 bis 6-39
6.4.19	Betriebseinheit 18: „Abgas (Westteil)“	6-39 bis 6-43
6.4.20	Betriebseinheit 19: „Abwasser (Westteil)“	6-43 bis 6-44
6.4.21	Betriebseinheit 20: „Energien (Westteil)“	6-44 bis 6-51
6.5	Chemische Reaktionen	6-51
6.6	Betriebsbeschreibung	6-52 bis 6-53
	<u>Anhang zu Abschnitt 6:</u>	
	- Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6A-1 bis 6A4
	- Formulare 6/2 und 6/3 (Apparatelisten)	6A-3 bis 6A-7
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten:	
	- Formulare 7/1, 7/2, 7/4 und 7/5	7-1 bis 7-9
	- Formular 7/6 Stoffdaten	7-1A bis 7-11A
	- Formular 7/6 Stoffdaten - Tabelle 2 und 3	7-12A bis 7-16A
	- Sicherheitsdatenblatt „Bis(tetrahydroindenyl) zirconium dichloride“ der Fa. Chemtura; Version 4.0, überarbeitet am 13.03.2014	15 Seiten
	- Sicherheitsdatenblatt „MC 417-1 B „Avant Catalyst T“ der Fa. Weylchem; Version 2-0/D, überarbeitet am 06.01.2016	13 Seiten
8.	Luftreinhalung	8-1 bis 8-16
8.1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-1 bis 8-9
8.1.1	Abgasreinigungseinrichtungen im LPP-Betrieb	8-3 bis 8-4
8.1.2	Emissionsquellenplan	8-4
8.1.3	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-4 bis 8-9
8.3	Sonstige Angaben	8-10
	- Formulare 8/1 und 8/2	8-11 bis 8-16
9.	Gesamtkonzeption zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-5
9.1	Zusammenstellung und Beschreibung der in die Anlage integrierten Abfallvermeidungsmaßnahmen	9-1 bis 9-3

Antragsunterlagen		Seite
9.2	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (Formular 9/1)	9-3 bis 9-5
10.	Abwasserentsorgung (Formularsatz 10/1)	10-1 bis 10-13
	- Formular 10 - Abwasserdaten	9 Seiten
11.	Abfallentsorgungsanlagen	- entfällt -
12.	Abwärmenutzung	12-1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1 bis 13-7
13.1	Angaben zur Einordnung des Projekts	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr	13-1 bis 13-3
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Anhang: Schallimmissionsprognose vom 25. Mai 2018	13-4 bis 13-7
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,	14-1 bis 14-14
	- Formulare 14/1, Formular 14/2	14-1 bis 14-3
14.1	Anwendbarkeit Störfall-Verordnung, 12. BImSchV (siehe Formular 14/1)	14-1 bis 14-5
14.2	Projektbezogener Sicherheitsbericht (entsprechend Anhang II der Störfall-Verordnung); Formular 14-2	14-5 bis 14-16 14-1A
	Störungsbetrachtungen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	
	- Störungsbetrachtung LPP2 Reaktion	3 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 1 LPP Edukte-Bereitstellungen	10 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 12 LPP Katalysatordosierungen	15 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 13 LPP Reaktion	27 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 14, LPP2 Lösemittelflash, Stand 05.06.2018	17 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 14, LPP Dünnschichtverdampfer, Stand 05.06.2018	18 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 14, LPP Olefinflash	21 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 15, LPP Pastillierung	20 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 15, LPP Bunker Stand 01.07.2017	15 Seiten
	- Störungsbetrachtung Cyclohexanrocknung Stand 01.07.2017	15 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 18, Reaktion	8 Seiten
	- Störungsbetrachtung Abgassystem Stand 01.07.2017	14 Seiten
	- Störungsbetrachtung LPP Stand 01.07.2017 Wasserfilter F1406, Trennbehälter B1402, Pumpen P1401 P1404, P1405, P1411, P1412, P1413, P1414; Stand 01.07.2017	10 Seiten
	- Störungsbetrachtung Betriebseinheit 20: Wachsbadumformer X21310, Kondensatsammelbehälter B21302, Kondensatpumpe P2130A/B, Dosierpumpe P12304A/B, Druckentspanner B21301	7 Seiten
	- Apparatelite LPP2: Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	6 Seiten
	- SRA-Schutzeinrichtungen Erweiterung Waxanlage (LPP2)	4 Seiten
	- Ermittlung des angemessenen Abstands nach KAS-18 für die LPP-Anlage; Sachverständigengutachten TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Dezember 2018	
	- Sachverständigengutachten gemäß §29b BImSchG des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zum projektbezogenen Sicherheitsbericht vom August 2019	
	- Sachverständigengutachten gemäß §29b BImSchG des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zum projektbezogenen Sicherheitsbericht: Beantwortung von Zusatzfragen; Gutachten vom August 2019	

Antragsunterlagen		Seite
15.	Arbeitsschutz (Arbeitsstätten-, Gefahrstoffverordnung)	15-1 bis 15-16
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien- Formulare 15/1.1 und 1.2	15-1 bis 15-9
15.2	Gefahrstoffverordnung, Techn. Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz (Formular 15/2)	15-10 bis 15-14
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Formular 15/3)	15-15
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-16
16.	Brandschutz (Formularsatz 16/1)	16-1 bis 16-8
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	- Formularsatz 17	17-1 bis 17-37
	- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung: Nr. Z-59.21-448 vom 17.12. 2018 vom Deutschen Institut für Bautechnik für die Dichtungsbahn „CARBOFOL HDPE 612“	
18.	Bauantrag/Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen: Ordner 3 und 4)	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1 bis 19-3
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-5
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1 bis 21-3
22.	<u>Ausgangszustandsbericht</u> (AZB)	22-1 bis 22-22
	- Anlage 1: Grundwassergleichenplan mit Probestellen für AZB-Grundwasserprobenahme vom 12.06.2018	
	- Anlage 2: Übersichtsplan mit Entnahmestellen AZB-Bodenproben vom 15.06.18	
	- Anlage 3: Formular 22/11 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen; Stand 15.06.18	

Inhaltsverzeichnis Ordner 2

Konzessionszeichnungen	Nummer
- Grundfließbild	A1-26-1-58902-2
- Verfahrensfließbilder:	
- Kompressorstationen und Katalysatorbereitstellung	A1261-58795-0B01
- Reaktion	A1262-58795-0B02
- Flashstufen	A1261-58795-0B03
- Konfektionierung, Abfüllung	A1261-58795-0B04
- Rektifikation, Abgassystem	A1261-58795-0B06
- Kühlwasser und Abwasser	A1262-58795-0B07
- Dampf, Stickstoff, Druckluft, Kondensat	A1262-58795-0B08
Aufstellungspläne / Schnitte	
- Aufstellungsplan Grundriss 0,00m EG	A1 261.58864-0B01A
- Aufstellungsplan Grundriss +6,00m 1.OG	A1 261.58864-0B02A
- Aufstellungsplan Grundriss +12,00m 2.OG	A1 261.58864-0B03A
- Aufstellungsplan Grundriss +17,00m 3.OG	A1 261.58864-0B04A
- Aufstellungsplan Grundriss +22,00m Dach	A1 261.58864-0B05A

Q-Flächenpläne

- Q-Flächenplan E 325-West, Stand 13.09.2018 A1260-58892-0B01
- Q-Flächenplan E325-Ost (Bestandsgebäude), Stand 13.09.2018 A1260-55149-0B01E

Emissionsstellenplan

- Emissionsstellenplan E-325-West Dach A1261-58825-0B05

Mengenfließbilder/Grundfließbild

- Mengenbilanz Produkt / Polyethylenwachs, Stand 15.08.2018 A1261-58906-0, Blatt 1
- Mengenbilanz Produkt / Polypropylenwachs, Stand 15.08.2019 A1251-58906-0, Blatt 2

Umgebungspläne

- Industriepark Höchst Übersichtsplan 01USG1-0000888-0B05H
- Regionaler Flächennutzungsplan 017100-016920
- Standort und Umgebungsplan Industriepark Höchst 01USG0-0000888-0B02D

Inhaltsverzeichnis Ordner 3 (Bauantragsunterlagen Kapitel 18)

1. Unterlagen zum Bauvorhaben	Nummer
1.1 Bauantragsformular mit Anlage, Angabe zu den Baulasten, Unterlagen zum Baulärm, Bauvorlagenberechtigung, Vollmacht und Handelsregisterauszug	
1.2 Antrag mit Abweichung (Abstandsfläche) vom 28.06.2018	
1.3 Brandschutzkonzept für das Projekt „Erweiterung Wachsanlage“ vom 28.06.2018	
1.4 Baubeschreibung allgemein	
1.5 Berechnung umbauter Raum mit Angabe der Baukosten	
1.6 Stellplatznachweis	
1.7 Lageplan zum Bauantrag, M 1:1000; Stand 27.06.2018	
1.8 Freiflächenplan Stand 23.08.2018	017102-04941-0A
1.9 Abstandflächenplan Stand 27.06.2018	017102-05046-0 A
1.10 Baupläne	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene 0.00 Meter gesamt_2018_06_22	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene + 4.25-+ 6.00 Meter gesamt_2018_06_22	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene + 8.50 Meter-ZWG gesamt_2018_06_22	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene + 12.00 Meter gesamt_2018_06_22	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene + 17.00 Meter gesamt_2018_06_22	
- Grundriss Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Ebene + 22.70 Meter gesamt_2018_06_22	
- Schnitt A1-A1, Schnitt D-D, Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910 Schnitt A1-A1+ D-D_2018_06_22	
- Schnitt B-B, Schnitt C-C, Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910 Schnitt B-B + C-C_2018_06_22	
- Ostansicht, Westansicht, Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910-Ans.Ost-Ans.West_2018_06_22	
- Nordansicht, Südansicht, Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910-Ans.Nord-Ans.Sued_2018_06_22	
- <u>Anlage</u> : Stellungnahme der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG zur Altlastensituation zwecks Erlangung einer Genehmigung gemäß Rahmenbescheid vom 25.03.2011 „Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung“; Stellungnahme der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG vom 02.07.2018, Az.: 18-ALM-2018	
- Antrag auf Abweichungen gem. §63 HBO; Antrag vom 27.09.2018	2 Seiten
<u>Anlage</u>	
- Lageplan 1:500 „Erweiterung Wachsanlage...“ vom 23.08.2018	017102-049410A
- Lageplan 1:250 „Anbau an Gebäude E325....“ vom 27.06.2018	017102-050560A

Inhaltsverzeichnis Ordner 4 (Bauantragsunterlagen Kapitel 18)

2. Unterlagen zur Entwässerung

2.1 Baubeschreibung für Entwässerungsgesuch vom 28.06.2018

2.2 Pläne

- Entwässerung - Grundriss Ebene 0.00 Meter - Grundleitungen
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Grundleitung gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene 0.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.Ebene 0.00 gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene + 4.25 - + 6.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.Ebene + 4.25 - + 6.00 gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene ZWG + 8.50 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.ZWG + 8.50 gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene + 12.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.Ebene + 12.00 gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene + 17.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.Ebene + 17.00 gesamt_2018_06_22
- Entwässerung - Grundriss Ebene ZWG + 22.70 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Entw.Ebene + 22.70 gesamt_2018_06_22
- Dachentwässerung + 22.70 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Dachentwässerung_2018_06_22
- Schema Schmutzwasser und Bio-Schmutzwasser
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Schema Schmutzwasser_2018_06_22
- Schema Regenwasser
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Schema Regenentwässerung_2018_06_22

3. Unterlagen zur Lüftung

3.1 Baubeschreibung zum Lüftungsgesuch vom 28.06.2018

3.2 Pläne

- Lüftung Grundriss Ebene 0.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Lüft. Ebene 0.00_2018_06_22
- Lüftung Grundriss Ebene + 4.25 Meter, Ebene + 6 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Lüft. Ebene + 4.25_2018_06_22
- Lüftung Grundriss Ebene + 8.50 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Lüft. Ebene + 8.50_2018_06_22
- Lüftung Grundriss Ebene + 12.00 Meter
Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Lüft.Ebene + 12.00_2018_06_22
- Schema Lüftung, Az.: PZK-IPH-E325.002_105-910_Schema Lüftung_2018_06_22